

Silberfuchs / Rotfuchs (*Vulpes vulpes*)

| Artypische Eigenschaften und Bedürfnisse | Gesetzliche Vorgaben | | | | | |
|---|--|---|--|---|---|---|
| | Schweiz | Finnland | Dänemark | Russland | USA | China |
| | Tierschutzgesetz | Keine gesetzlichen Vorgaben, nur EU-Empfehlungen. | Keine gesetzlichen Vorgaben, nur EU-Empfehlungen. | Keine gesetzlichen Vorgaben. Keine Empfehlungen. Alles erlaubt. | Keine gesetzlichen Vorgaben. Keine Empfehlungen. Alles erlaubt. | Keine gesetzlichen Vorgaben. Keine Empfehlungen. Alles erlaubt. |
| Lebensraum u. Bewegung: Bewohnt die nördliche Erdhalbkugel, ohne sehr kalte oder sehr heisse Regionen. In Wäldern, Siedlungen und Städten, mit genügend Unterschlupfen. Territorien sind im Schnitt 1.2 km ² gross. Ist täglich bis zu 10 km trabend und schürend unterwegs. | Bedürfnisgerechte Gehege und Unterkünfte. Gehegefläche: 100 m ² Verhaltensgerechte Böden, Grabgelegeneheit, Sichtblenden. Trenn- und Absperrmöglichkeit. Verletzungsgefahr muss gering sein. Freie Bewegung. | Käfigfläche: 0.8–2.0 m ² Höhe: mind. 70 cm Mindestbreite: 75 cm Käfige nicht übereinander anbringen. Einstreumaterial, Nageobjekte, Nestbox oder erhöhte Plattform. Pfoten dürfen nicht verletzt werden. | Käfigfläche: 0.8–2.0 m ² Höhe: mind. 70 cm Mindestbreite: 75 cm Käfige nicht übereinander anbringen. Einstreumaterial, Nageobjekte, Nestbox oder erhöhte Plattform. Pfoten dürfen nicht verletzt werden. | Übliche Farmhaltung: Standard-Drahtgitterkäfig 0.6–1 m ² Fläche 60–75 cm hoch Einzeln oder als Paar in dichten Käfigreihen. | Übliche Farmhaltung: Standard-Drahtgitterkäfig 0.6–1 m ² Fläche 60–75 cm hoch Einzeln oder als Paar in dichten Käfigreihen. | Übliche Farmhaltung: Standard-Drahtgitterkäfig 0.6–1 m ² Fläche 60–75 cm hoch Einzeln oder als Paar in dichten Käfigreihen. |
| Ruhen u. schlafen Jedes Tier hat eigene, selbst gegrabene oder übernommene Höhlen und Unterschlupfe mit mehreren Eingängen, in sandigem Boden und in Wassernähe. | Körperfunktionen und Verhalten dürfen nicht gestört sein. Schlafbox | Tiere sollten ruhen können. Rückzugsmöglichkeit mit undurchsichtiger Trennwand | Tiere sollten ruhen können Rückzugsmöglichkeit mit undurchsichtiger Trennwand | | | |
| Ernährung und Ausscheidung Ist ein Stöber-Jäger und jagt dank ausgezeichnetem Gehör- und Geruchssinn in der Dämmerung und nachts. Bewahrt Beute | Futter muss artgemäss und bedürfnisgerecht sein. Mit dem Fressen verbundene arttypische Beschäftigung muss ermöglicht werden. Geeignete Kot- und | | | | | |

| | | | | | | |
|---|--|--|--|--|--|--|
| und Futter in Erdlöchern auf. Allesfresser, nimmt kleine Säuger, Vögel, Fische, Eier, Regenwürmer, Insekten, Fallobst und Aas. Setzt Duftmarken in Form von Kot, Urin und Sekreten aus Duftdrüsen. | Harnplätze anbieten. | | | | | |
| Soziale Organisation Lebt einzelgängerisch, seltener auch paarweise oder in hierarchisch strukturierten Familiengruppen. Rüden finden Weibchen über deren Urinspur. Ranghöchstes Weibchen zieht Junge zusammen mit Helferinnen auf. | Angemessene Sozialkontakte mit Artgenossen. Ausweich- und Rückzugsmöglichkeiten. Höchstzulässige Zahl an erwachsenen Tieren und deren Jungtiere. Bestandeskontrolle | Bei Tötung der eigenen Jungen durch das Muttertier einschreiten. Unterteilbare Nestbox für trächtige Weibchen Entwöhnte Tiere nicht in der Nähe der Mutter halten. | Bei Tötung der eigenen Jungen durch das Muttertier einschreiten. Unterteilbare Nestbox für trächtige Weibchen Entwöhnte Tiere nicht in der Nähe der Mutter halten. | | | |

Quellen:

Gesetzliche Bestimmungen (CH) betreffend:

- Raumbedarf, Aktionsradius: *Anhang 2 Tab. 1 TSchV*
- Nahrungsaufnahme: *Art. 4. 2 TSchV*
- Speisekarte: *Art.3. 1 TschG, Art.3 u. 4 TSchV*
- Ausscheidung: *Art. 3 TSchV*
- Soziale Organisation: *Anhang 2 Vorbemerkung B TSchV*
- Fortbewegung: *Art. 3, Art.7 TschV*
- Ruhen: *Art. 7 TschV Anhang 2 Tab. 1*
- Jungenaufzucht: *Art. 30 TschV Anhang 2 Vorbemerkung B*
- Übliche Farmhaltung: *In der Schweiz verboten*

EU-Empfehlungen:

Standing Committee of the European Convention for the Protection of Animals kept for Farming Purposes (T-AP) *Recommendation concerning Fur Animals*, adopted by the Standing Committee on 22 June 1999